

Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang Potsdam, den 9. August 2017 Nummer 32

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden - Gmejny a wejsne źĕle w starodawnem sedleńskem rumje Serbow	687
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Aufhebung des Runderlasses "Polizeidiensthundwesen"	688
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer	689
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in 14974 Ludwigsfelde	690
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03222 Lübbenau/Spreewald OT Bischdorf und OT Kittlitz	690
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14550 Groß Kreutz, OT Schmergow	691
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in 16816 Neuruppin	691
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung während der Sanierungsmaßnahmen der Produktpipeline Schwedt - Seefeld in Niederfinow	692
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Entnahme von Grundwasser für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen in 14478 Golzow	692
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Spedition Bender GmbH: "Neubau Gleisanschluss Logistikhalle"	693

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Errichtung eines Erdstofflagers, zu möglichen Änderungen der Wassertiefe und zu den herzustellenden Inseln im Vergleich zur geplanten Wiedernutzbarmachung aufgrund der Verspülung nicht absetzbarer Sande aus dem Kiessandtagebau Mühlberg Werk II in die Süderweiterung des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk II	693
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf	
Widmung der Bundesstraße 96 neu sowie Ankündigung der Einziehung und Abstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße 96 auf Grund der Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme Neuhof	694
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	695
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	697

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden - Gmejny a wejsne źĕle w starodawnem sedleńskem rumje Serbow

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Wuzjawjenje Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu Vom 21. Juli 2017

Als angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) neu gefasst worden ist, gelten die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóśebuz sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Nach § 13c Absatz 1 Satz 1

SWG kann das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen. Die folgende Übersicht enthält diejenigen Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile, die mit Stand vom 21. Juli 2017 zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zählen. Diese Übersicht ist nicht abschließend.

Ako starodawny sedleński rum Serbow w zmysle wót § 3 wótrězk 2 sada 1 Serbskeje kazni (SK) wót 7. julija 1994 (GVBl. I S. 294), kótaryž jo se pśez artikel 1 kazni wót 11. februara 2014 (GVBl. I c. 7) nowo rědowało, płaśe bźezwokrejsne město Chóśebuz ako teke gmejny a źěle gmejnow we wokrejsach Dubja-Błota, Górne Błota-Łużyca a Sprjewja-Nysa, w kótarychž dajo se dopokazaś wobstawna rěcna abo kulturna tradicija až do pśibytnosći. Pó § 13c wótrězk 1 sada 1 SK móžo Ministarstwo za wědomnosć, slěženje a kulturu póstajiś změny starodawnego sedleńskego ruma. Slědujucy pśeglěd wopśimjejo toś te gmejny respektiwnje wejsne źěle, kótarež licy k starodawnemu sedleńskemu rumoju Serbow ze stawom wót dnja 21. julija 2017. Toś ten pśeglěd njejo dokóńcny.

1.	Kreisfreie Stadt Cottbus/bźezwokrejsne město Chóśebuz					
2.	Landkreis Dahme-Spreewald/wokrejs Dubja-Błota					
	Byhleguhre-Byhlen	Běła Góra-Bělin				
	Stadt Lübben (Spreewald)	město Lubin (Błota)				
	Märkische Heide - Ortsteile Dollgen, Groß Leuthen, Klein Leine und Pretschen	Markojska Góla - wejsne źĕle Dołgi, Małe Linje, Lutol a Mrocna				
	Neu Zauche	Nowa Niwa				
	Schlepzig	Słopišća				
	Spreewaldheide	Błośańska Góla				
	Straupitz	Tšupc				
3.	3. Landkreis Oberspreewald-Lausitz/wokrejs Górne Błota-Łužyca					
	Stadt Calau	město Kalawa				
	Stadt Lübbenau/Spreewald	město Lubnjow/Błota				
	Neupetershain	Nowe Wiki				
	Neu-Seeland	Nowa Jazorina				
	Stadt Senftenberg	město Zły Komorow				
	Stadt Vetschau/Spreewald	město Wětošow/Błota				
4.	Landkreis Spree-Neiße/wokrejs Sprjewja-Nysa					
	Briesen	Brjazyna				
	Burg (Spreewald)	Bórkowy (Błota)				
	Dissen-Striesow	Dešno-Strjažow				
	Drachhausen	Hochoza				
	Stadt Drebkau	město Drjowk				

Drehnow	Drjenow
Felixsee - Ortsteil Bloischdorf	Feliksowy Jazor - wejsny źĕl Błobošojce
Stadt Forst (Lausitz)	město Baršć (Łužyca)
Guhrow	Góry
Heinersbrück	Móst
Jänschwalde	Janšojce
Kolkwitz	Gołkojce
Neuhausen/Spree - Ortsteile Groß Döbbern und Haasow	Kopańce/Sprjewja - wejsnej źĕla Wjelike Dobrynje a Hažow
Stadt Peitz	město Picnjo
Schenkendöbern - Ortsteile Grano, Groß Gastrose, Kerkwitz und Taubendorf	Derbno - wejsne źĕle Granow, Gósćeraz, Kerkojce a Dubojce
Schmogrow-Fehrow	Smogorjow-Prjawoz
Stadt Spremberg	město Grodk
Tauer	Turjej
Teichland	Gatojce
Turnow-Preilack	Turnow-Pśiłuk
Werben	Wjerbno
Stadt Welzow	město Wjelcej
Wiesengrund	Łukojce

Aufhebung des Runderlasses "Polizeidiensthundwesen"

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Vom 6. Juli 2017

Der Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg "Polizeidiensthundwesen" vom 20. März 1995 (ABI. S. 550) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 8. August 2017

Der Firma STEAG New Energies GmbH, St. Johanner Straße 101 - 105 in 66115 Saarbrücken wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer, Gemarkung Schlenzer, Flur 3, Flurstücke 19, 20, 39, 58 und 59 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs GE 3.2-130 mit einem Rotordurchmesser von 130 m, einer Nabenhöhe von 134 m (Gesamthöhe 199 m), einer elektrischen Leistung von 3,23 MW, einer Eiserkennung durch das System BLADEcontrol und einem Schallleistungspegel von 106 dB(A). Zum Antragsgegenstand gehören auch der Kranaufstellplatz und die Zuwegung der Windkraftanlagen.

Für die Errichtung dieser Anlagen wurde die Umwandlung von Waldflächen in die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für Windkraftanlagen auf den Flächen in Höhe von 5.591 m² (dauerhafte Waldumwandlung) und 24.929 m² (zeitweilige Waldumwandlung, davon 15.363 m² für Zuwegung) erteilt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung mit Zulassung von 22 Abweichungen (Reduzierung der Abstandsflächen),
- die Waldumwandlungsgenehmigung für eine Fläche von
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 10.08.2017 bis einschließlich 23.08.2017 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Niederer Fläming, Raum 5, Dorfstraße 1 a, 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde.
- Hauptamt der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark,
- Bauamt des Amtes Dahme/Mark, Zimmer 203, Hauptstraße 48/49, 15936 Dahme/Mark.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in 14974 Ludwigsfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 8. August 2017

Die Firma KA & DE Schrott- und Metallhandel GmbH, Am Golfplatz in 14979 Großbeeren OT Neubeeren beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in der Graf-von-Zeppelin-Straße 16 in 14974 Ludwigsfelde in der Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstück 528 innerhalb des Industrieparks Ost.

Bei der zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten handelt es sich um eine Anlage der Nummer 8.12.3.2 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorgenannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBI. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03222 Lübbenau/ Spreewald OT Bischdorf und OT Kittlitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 8. August 2017

Der Firma ETL Energietechnik Leipzig GmbH, Scherlstraße 2 in 04103 Leipzig wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 03222 Lübbenau/Spreewald, Gemarkung Bischdorf, Flur 10, Flurstück 31 und Gemarkung Kittlitz, Flur 14, Flurstücke 33 und 35, vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V90-2,0 MW mit einem Stahlrohrturm, einem Rotordurchmesser von 90 m, einer Nabenhöhe von 105 m und einer Gesamthöhe von 150 m zu errichten und zu betreiben. Die elektrische Leistung je Windkraftanlage beträgt 2,0 MW. Antragsgegenstand sind weiterhin je Windkraftanlage die Kranstellund Montagefläche, das Fundament und die Zufahrt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung mit Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung und
- die Waldumwandlungsgenehmigung.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 10. August 2017 bis einschließlich 23. August 2017 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bauamt, Kirchplatz 1, Raum B.244 in 03222 Lübbenau/Spreewald aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBI. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14550 Groß Kreutz, OT Schmergow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 8. August 2017

Die Firma Landwirtschaftsbetrieb Biowork-Müller GmbH, Zum Kompostplatz 1, 14550 Groß Kreutz, OT Schmergow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Schmergow, Flur 10, Flurstück 100 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.2V und 8.6.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2S und 8.4.2.2S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in 16816 Neuruppin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 8. August 2017

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Str. 3 in 16816 Neuruppin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Rosa-Luxemburg-Str. 28 C, 16816 Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstücke 9, 16 und 1506 eine BHKW-Anlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2. V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung während der Sanierungsmaßnahmen der Produktpipeline Schwedt - Seefeld in Niederfinow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 8. August 2017

Die Firma PCK Raffinerie GmbH in 16284 Schwedt / Oder beantragt die Grundwasserabsenkung während der Sanierungsmaßnahmen der Produktpipeline Schwedt-Seefeld, im Landkreis Barnim, Gemarkung Sommerfeld, Flur 1, Flurstück 245.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit

den §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Zimmer 1.28, Von-SchönStraße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1 Obere Wasserbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Entnahme von Grundwasser für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen in 14478 Golzow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 8. August 2017

Die Golzow Agrar GmbH & Co. KG, Brandenburger Straße 22, 14478 Golzow beantragt für die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemeinde Golzow, Gemarkung Golzow, Flur 3, Flurstück 77 zur Beregnung von 140 ha Ackerland die Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes. Bei der geplanten Grundwasserentnahme handelt es sich um eine befristete Gewässerbenutzung für eine Beregnungsperiode (2017).

Gemäß Nummer 13.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Zimmer 3.29, Seeburger Chaussee in 14476 Potsdam Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt Abteilung Wasserwirtschaft 1 Obere Wasserbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Spedition Bender GmbH: "Neubau Gleisanschluss Logistikhalle"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vom 20. Juli 2017

Die Spedition Bender GmbH stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben "Neubau Gleisanschluss Logistikhalle". Das Plangebiet befindet sich auf dem Grundstück Seeplanstraße 31 in 15890 Eisenhüttenstadt.

Gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Errichtung eines Erdstofflagers, zu möglichen Änderungen der Wassertiefe und zu den herzustellenden Inseln im Vergleich zur geplanten Wiedernutzbarmachung aufgrund der Verspülung nicht absetzbarer Sande aus dem Kiessandtagebau Mühlberg Werk II in die Süderweiterung des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk II

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 21. Juli 2017

Die Elbekies GmbH plant im Rahmen des Aufschlusses der Süderweiterung des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk II ein Erdstofflager, bestehend aus Mutter- und Unterboden, bis zur Rekultivierung der Abbaufläche als landwirtschaftliche Nutzfläche, auf dem Betriebsgelände der Elbekies Mühlberg GmbH Werk II zwischenzulagern. Die Zwischenlagerung umfasst eine Lagermenge von 62.000 m³ Mutterboden und 89.200 m³ Unterboden. Die Lagerfläche beträgt insgesamt 53.300 m².

Ferner ist vorgesehen, nicht absetzbare Sande aus dem Kiessandtagebau Mühlberg Werk II in den Grubensee der Süderweiterung des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk II zu verspülen, um so die spätere Nachnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche zu ermöglichen. Dies führt zu möglichen Änderungen der Wassertiefe und der herzustellenden Inseln im Vergleich zur geplanten Wiedernutzbarmachung.

Vor Zulassung des Antrags hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG auf der Grundlage des § 57 c BBergG in Verbindung mit § 1 b) aa) UVP-V Bergbau durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-321) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Widmung der Bundesstraße 96 neu sowie Ankündigung der Einziehung und Abstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße 96 auf Grund der Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme Neuhof

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf Vom 17. Juli 2017

1 Widmung

B 96n

Die Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme Neuhof beinhaltet den Neubau der B 96. Mit dem Neubau erfolgt der Netzschluss der B 96 an die südlich verlaufende B 96. Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für das Vorhaben "ABS Berlin - Dresden, Beseitigung Bahnübergang Neuhof" Strecke 6135 Berlin Südkreuz - Elsterwerda ist die B 96n gemäß § 2 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207) in Verbindung mit § 2 Absatz 6 FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2007 (GVBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der neu gebaute Teil der B 96 mit einer Länge von 0,731 km erhält die Eigenschaft einer Bundesstraße. Die Verkehrsfreigabe erfolgt voraussichtlich im November 2017.

Künftiger Straßenbaulastträger ist die Bundesrepublik Deutsch-

Die Widmung ist mit Verkehrsfreigabe wirksam.

2 Ankündigung der Einziehung und Abstufung

B 96

2.1 Einziehung

Von der B 96 Abschnitt 445 Netzknoten (NK) 3947 014 km 8,076 bis km 8,222 mit einer Länge von 0,146 km und von

der B 96 Abschnitt 450 NK 3846 010 km 0,000 bis km 0,016 (BÜ-Neuhof) mit einer Länge von 0,016 km erfolgt jeweils eine Einziehung der B 96 gemäß § 2 Absatz 4 und 5 FStrG.

2.2 Umstufung

Durch die Schließung des Bahnüberganges Neuhof hat die B 96 nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und ist entsprechend § 2 Absatz 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207) in Verbindung mit § 3 und § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, abzustufen.

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 2018 die nachfolgenden Abschnitte der B 96 abzustufen.

Der Abschnitt 445 der B 96 von Netzknoten (NK) 3947 014 km 8,195 bis km 8,601 (NK 3846 010) mit einer Länge von 0,406 km ist zur Kreisstraße abzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9 BbgStrG der Landkreis Teltow-Fläming.

Der Abschnitt 450 der B 96 von NK 3846 010 km 0,040 bis km 0,092 in Richtung NK 3846 009 mit einer Länge von 0,052 km ist zur Gemeindestraße abzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9 BbgStrG die Stadt Zossen.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck Abteilungsleiterin Verkehr

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. September 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 5914** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	6	7	Gebäude- und Freiflächen, Sonnewalder-Str. 50	533 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Bj. ca. 1922; Wohn-/Nutzfläche ca. 489 m²; leerstehend).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.05.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 31.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 42/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 26. September 2017, 10:00 Uhr im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von Schönewalde (S) Blatt 937 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
36	3	1023	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt,	1.693 m ²
			Grüner Weg	
38	3	1015	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt,	766 m ²
			Birkenhain	
38	3	1017	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt,	4 m ²
			Birkenhain	
39	3	990	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt,	2.560 m ²
			Grüner Weg	
42	3	337	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt,	3.794 m ²
			Grüner Winkel	
44	3	1194	Gebäude- und Freifläche, Birkenhain	393 m ²
44	3	1199	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche	1.928 m ²
			Birkenhain	
45	3	1016	Gebäude- und Freifläche, Birkenhain	101 m ²
45	3	1195	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche,	956 m ²
			Wasserfläche, Birkenhain	
45	3	1198	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche,	2.515 m ²
			Birkenhain	

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebaute Grundstücke (in und um ein Baugebiet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.10.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5, \S 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 36	-	13.000,00 EUR
lfd. Nr. 38	-	8.000,00 EUR
lfd. Nr. 39	-	11.000,00 EUR
lfd. Nr. 42	-	27.000,00 EUR
lfd. Nr. 44	-	20.000,00 EUR
lfd. Nr. 45	-	26.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.:	15	K 41/16

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Dienstag, 26. September 2017, 9:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Erkner Blatt 398** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 1, Flurstück 753, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kurze Str. 4, Größe: 243 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: augenscheinlich ungenutztes, anderthalbge-

schossiges Einfamilienhaus mit zwei Neben-

gebäuden

Postanschrift: Kurze Str. 4, 15537 Erkner

Geschäfts-Nr.: 3 K 119/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 11. Oktober 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Wiesenau Blatt 1791** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wiesenau, Flur 9, Flurstück 544, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr., Größe: 470 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 156.000,00 EUR insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 1.000,00 EUR insgesamt).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude

Postanschrift: 15295 Wiesenau, Hauptstr. 85 a

Geschäfts-Nr.: 3 K 44/16

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. Oktober 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von Klasdorf Blatt 296 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klasdorf, Flur 1, Flurstück 270, Gebäude- und Freifläche, Klasdorfer Bahnhofstraße 6, Größe 960 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 255.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.07.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15837 Baruth/Mark OT Klasdorf, Klasdorfer Bahnhofstr. 6. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bungalow), Bj. 2004 und einer massiven Garage, Bj. 2004.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 64/16

Zwangsversteigerung 2.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Oktober 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Klausdorf Blatt 1220** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klausdorf, Flur 1, Flurstück 946, Gebäude- und Freifläche, Hohe Föhren, Größe 343 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 185.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.12.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15839 Am Mellensee OT Klausdorf, Hohe Föhren 41 a. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte. Angaben zum Wohnhaus: Bj. ca. 2003, voll unterkellert, Wfl. ca. 182,83 m², zwangsverwaltet.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 08.11.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 108/15

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgendes Dienstsiegel ist beim Amtsgericht Bernau bei Berlin in Verlust geraten:

Beschaffenheit: Gummistempel mit Holzgriff

Durchmesser: 3,5 cm

Umschrift: Amtsgericht Bernau bei Berlin

Kennziffer: 20

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Amtsblatt für Brandenburg		
700	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 32 vom 9. August 2017	
Herausg	eber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.	

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.